



Entwurf - Satzung

Turn- und Sportbund 1847 Ravensburg e.V.

Stand 26.05.2026

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge

C. Organe des Vereins

- § 9 Organe
- § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsrat
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Abteilungen
- § 16 Vereinsjugend
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Ordnungen

D. Sonstige Vorschriften

- § 20 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 21 Ehrungen
- § 22 Datenschutz
- § 23 Auflösung
- § 24 In-Kraft-Treten

Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportbund Ravensburg 1847 e.V., als Abkürzung TSB Ravensburg.
2. Er hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Vereine TSV Ravensburg 1847 e.V. und des TB Ravensburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und damit der Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; dabei wird besonders Wert auf die Jugendarbeit gelegt.
3. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeitangeboten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
9. Der Verein tritt für Fairness, humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Angestrebt wird die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Verantwortliches Handeln auf der Grundlage

von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit sind Prinzipien der Vereinsführung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Sportkreis Ravensburg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die Satzung des Sportkreises Ravensburg.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat aktive, fördernde, passive und Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorstand wird in einer Ehrenordnung gesondert geregelt. Die Ehrenordnung wird vom Vereinsrat erlassen.
3. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, Firmensportgruppen oder ähnliche Organisationen können Fördermitglied werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter haften damit für die Beitragspflichten von Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen als Gesamtschuldner.
5. Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind

verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins und aller Abteilungen zur Verfügung

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des*der Jugendleiter*in.

4. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur Mitglieder,

a) die am Tage der Wahl mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

b) gegen die am Tage der Wahl kein Ausschlussverfahren im Verein eingeleitet ist

5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es in der Abstimmung um ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein geht.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren.

c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

8. Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Spieler, Sportler oder Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit Strafen aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand zusammen mit der Abteilungsleitung.

9. Fördermitglieder (§ 5 Ziffer 3) haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn er spätestens 1 Monat vor Jahresende auf der Geschäftsstelle eingegangen ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
- b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;
- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
- f) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
- g) bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
- h) bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses über die Geschäftsstelle beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag
- c) Gebühren
- d) Abteilungsbeiträge

Über die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags sowie der sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Abteilungsbeiträge können durch die einzelnen Abteilungen des Vereins erhoben werden. Diese Abteilungsbeiträge haben ausschließlich den besonderen Aufgaben und den besonderen Zwecken der Abteilungen zu dienen und sind vom Vorstand zu genehmigen. Abteilungsbeiträge, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung bestehen, gelten als vom Vorstand genehmigt.

3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Ziff. 1 b) befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.

6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und spätestens ab dem darauffolgenden Kalenderjahr betragsmäßig veranlagt.

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Vereinsrat,

c. die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Vorstand Finanzen;
- d. dem Vorstand Jugend;
- e. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern;

Wird der Vorstand Finanzen und/oder der Vorstand Jugend zugleich zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, erhöht sich die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend.

2. Der/die erste Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand bildet gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes. Die Verantwortlichkeit für die Finanzen und für die Jugend des hierfür gewählten Vorstandsmitglieds sind dabei zu berücksichtigen.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören alle Maßnahmen der gewöhnlichen Verwaltung sowie solche Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Er ist verpflichtet,

- a) die Beschlüsse des Gesamtvorstandes umzusetzen,

b) den Gesamtvorstand laufend, mindestens jedoch in den Vorstandssitzungen, umfassend und wahrheitsgemäß über die Geschäftsführung zu unterrichten sowie

c) bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher wirtschaftlicher Tragweite vorab die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen, soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

5. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

8. Der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden) leitet die Sitzungen des Vorstands. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

10. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand Jugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorgehen erklären.

§ 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

a. der Vorstand;

b. die gewählten Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Vertreter; ist ein Abteilungsleiter bereits Mitglied des Vorstands, kann ein weiteres Mitglied der Abteilung im Vereinsrat sitzen;

c. Ehrengewählte;

2. Dem Vereinsrat obliegen besonders folgende Aufgaben:

a. der Vereinsrat unterstützt und berät den Vorstand bei der Leitung des Vereines. Bei wichtigen Aufgaben hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsrates herbeizuführen.

b. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

c. Beschlussfassung über die Gründung/Auflösung von Abteilungen

d. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Erstellung und Änderung von Baulichkeiten.

e. Anträge, die vom Vorstand eingebracht werden. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn dies nicht Sache der Mitgliederversammlung ist.

f. Beschlussfassung über Verteilung der Abteilungs-Budgets

3. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, zusammen. Zu Sitzungen ist vom Vorstand mit Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einer seiner zwei Stellvertreter geleitet.

4. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Der Vereinsrat kann beratende Mitglieder / Fachleute ohne Stimmrecht einladen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und / oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Diese Regelung ist auch auf andere Organe und Gremien identisch übertragbar.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen oder wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Schwäbisch Zeitung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung über die Geschäftsstelle bei dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach

Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 8 Ziff. 1 a, b und c der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung, welche einmal im Jahr zusammentritt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Termine sind der Geschäftsstelle und dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben, damit ein Vorstandsmitglied teilnehmen kann. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorstand einsehen kann.

4. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung und sollte in der Regel aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, Kassierer und Jugendleiter bestehen.

5. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Verträge, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge und sonstigen ähnliche Leistungen können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben, die gem. § 8 Ziffer 2 vom Vorstand zu genehmigen sind.

7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskasse kann vom Kassenprüfer und vom Vorstand Finanzen des Vereins geprüft werden.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der Jugendleiter gehört der Vorstandschaft mit Sitz und Stimme an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für Finanzen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung von fachlichen Aufgabenstellungen und zur Durchführung von Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zuzuleiten. Den Vorsitz von Ausschüssen soll das fachlich zuständige Mitglied des Vorstandes führen. Zu Mitgliedern des Ausschusses können geeignete Personen berufen werden; sie können auch Nicht-Mitglieder sein. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
2. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.
3. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Ausschüsse aufzulösen und deren Leiter abuberufen.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. eine Finanzordnung,
 - c. eine Beitragsordnung,
 - d. eine Ehrungsordnung und
 - e. eine Jugendordnung geben.
2. Der Vereinsrat ist für den Erlass und die Änderung der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

D. Sonstige Vorschriften

§ 20 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Bedarfsfall können diese Vereins- und Organämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Ein angestellter Geschäftsstellenleiter ist beratendes Mitglied in allen Organen des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.

§ 21 Ehrungen

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung

§ 22 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2. Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

- b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Für den Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Ravensburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.
3. Erfolgt die Auflösung des Vereins deshalb, weil eine andere Gemeinschaft das Ziel und den Zweck des Vereins gemeinnützig weiterführt, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschließen, dieser Gemeinschaft das Restvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes zu übertragen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung ambeschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft